



An

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Name/Bezeichnung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers/der pensionsauszahlenden Stelle

Erklärung zur Berücksichtigung des

- **Alleinverdienerabsetzbetrages**
- **Alleinerzieherabsetzbetrages**
- **erhöhten Pensionistenabsetzbetrages**
- **Familienbonus Plus**
- **behinderungsbedingter Freibeträge für außergewöhnliche Belastungen beim Arbeitgeber für Personen, die in Österreich einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben**

Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

Familien- oder Nachname und Vorname (in Blockschrift)		Versicherungsnummer ¹⁾	Geburtsdatum (TTMMJJ)
Postleitzahl	Wohnanschrift		

1. Alleinverdienerabsetzbetrag
☐ **Ich beanspruche den Alleinverdienerabsetzbetrag**

Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht zu, wenn Sie länger als sechs Monate in einer bestehenden Partnerschaft (Ehe, Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft) leben und wenn Sie oder Ihre Partnerin/Ihr Partner für mindestens sieben Monate während dieses Zeitraumes für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezieht. Die Einkünfte der Partnerin/des Partners dürfen nicht mehr als 6.000 Euro betragen. Sie und Ihre Partnerin/Ihr Partner müssen unbeschränkt steuerpflichtig sein.

Bitte tragen Sie die Kinder in die Tabelle unter Punkt 2 ein.

Familien- oder Nachname und Vorname der Partnerin/des Partners	Versicherungsnummer ¹⁾	Geburtsdatum (TTMMJJ)
☐ Meine Partnerin/Mein Partner bezieht Einkünfte von höchstens 6.000 Euro im Kalenderjahr. Wir (ich oder meine Partnerin/mein Partner) beziehen für mindestens sieben Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe.		

2. Alleinerzieherabsetzbetrag
☐ **Ich beanspruche den Alleinerzieherabsetzbetrag**

Der Alleinerzieherabsetzbetrag steht zu, wenn Sie mehr als sechs Monate nicht in einer Partnerschaft (Ehe, Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft) leben und während dieses Zeitraumes Familienbeihilfe für mindestens ein Kind erhalten.

Für Punkt 1 und 2: Angaben zu Kindern gemäß § 106 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1988 (AVAB und AEAB)

Voraussetzung für die Berücksichtigung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages ist, dass im Kalenderjahr für das jeweilige Kind für **mindestens sieben Monate** Familienbeihilfe bezogen worden ist (durch Antragstellerin/Antragsteller oder Partnerin/Partner). Bei Wegfall bitte die Meldepflicht beachten!

Familien- oder Nachname und Vorname des Kindes	Versicherungsnummer ¹⁾	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Wohnsitzstaat ²⁾

¹⁾ Bitte geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene Versicherungsnummer an.

²⁾ Bitte geben Sie hier das internationale Kfz-Kennzeichen an.



3. Pensionistenabsetzbetrag

☐ Ich beanspruche den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag steht zu, wenn Ihre Pensionseinkünfte 25.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen und Sie keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag haben. Weitere Voraussetzungen sind, dass Sie länger als sechs Monate verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben und Ihre Partnerin/Ihr Partner Einkünfte von nicht mehr als 2.200 Euro im Kalenderjahr bezieht.



Familien- oder Nachname und Vorname der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners	Geburtsdatum (TTMMJJ)
Versicherungsnummer ¹⁾	
☐ Meine Ehepartnerin/Mein Ehepartner oder meine eingetragene Partnerin/mein eingetragener Partner bezieht Einkünfte von höchstens 2.200 Euro im Kalenderjahr und es besteht kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag.	

4. Familienbonus Plus (ab 2019)

Beachten Sie bitte:

- Der Familienbonus Plus kann für jedes Kind **höchstens einmal zur Gänze** berücksichtigt werden.
- Wurde der Familienbonus Plus in der Lohnverrechnung in zu hohem Umfang berücksichtigt, kommt es zu einer Pflichtveranlagung und eventuell zu einer Nachzahlung.
- Unabhängig davon, ob und in welcher Weise der Familienbonus Plus im Rahmen der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde, kann er auch im Zuge einer (Arbeitnehmer)Veranlagung mit dem Formular L 1k beantragt werden. Wenn der Familienbonus Plus in einem solchen Fall in der Lohnverrechnung bereits berücksichtigt worden ist, wirkt sich das bei der Höhe der anrechenbaren Lohnsteuer aus.
- Wenn Sie eine Steuererklärung (L 1, E 1) abgeben, vergessen Sie nicht, den Familienbonus Plus zu beantragen. Andernfalls kommt es zu einer ungewollten Nachversteuerung, wenn er bereits während des Jahres berücksichtigt worden ist.

Wenn Sie **Familienbeihilfenbezieher** oder **(Ehe)Partner** des Familienbeihilfenbeziehers sind, ist nur Punkt **4.1** für Sie relevant.
Wenn Sie **Unterhaltszahler** sind, ist nur Punkt **4.2** für Sie relevant.

4.1 Familienbonus Plus beim Familienbeihilfenbezieher oder (Ehe)Partner des Familienbeihilfenbeziehers:

Wenn Sie **Familienbeihilfenbezieherin/Familienbeihilfenbezieher** sind, **beachten Sie bitte:**

Wenn Sie für das Kind **keine Unterhaltszahlungen (Alimente)** erhalten, gilt Folgendes:

- Sie können erklären, dass der **ganze** Familienbonus Plus bei Ihnen in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden soll; in diesem Fall darf Ihr (Ehe)Partner/Ihre (Ehe)Partnerin keinen Familienbonus Plus bei seinem/ihrem Arbeitgeber beanspruchen.
- Sie können erklären, dass der **halbe** Familienbonus Plus bei Ihnen in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden soll; in diesem Fall kann Ihr (Ehe)Partner/Ihre (Ehe)Partnerin ebenfalls den halben Familienbonus Plus bei seinem/ihrem Arbeitgeber beanspruchen.

Wenn Sie für das Kind **Unterhaltszahlungen (Alimente)** erhalten, gilt Folgendes:

- Sie können erklären, dass der **halbe** Familienbonus Plus bei Ihnen berücksichtigt werden soll; in diesem Fall kann der/die Unterhaltsverpflichtete ebenfalls den halben Familienbonus Plus bei seinem/ihrem Arbeitgeber beanspruchen, sofern er/sie den Unterhalt auch tatsächlich leistet.
- Bei Einvernehmen mit dem anderen Elternteil können Sie erklären, dass der **ganze** Familienbonus Plus bei Ihnen berücksichtigt werden soll; in diesem Fall darf der/die Unterhaltsverpflichtete keinen Familienbonus Plus bei seinem/ihrem Arbeitgeber beanspruchen.
- Ihre (Ehe)Partnerin/ Ihr (Ehe)Partner kann für das Kind keinen Familienbonus Plus beanspruchen.

Wenn Sie **(Ehe)Partnerin/(Ehe)Partner** des Familienbeihilfenbeziehers sind, **beachten Sie bitte:**

- Sie können keinen Familienbonus Plus beantragen, wenn für das Kind Unterhaltszahlungen (Alimente) geleistet werden.
- Sie können erklären, dass der **ganze** Familienbonus Plus bei Ihnen in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden soll; in diesem Fall darf die Familienbeihilfenbezieherin/der Familienbeihilfenbezieher keinen Familienbonus Plus bei ihrem/seinem Arbeitgeber beanspruchen.
- Sie können erklären, dass der **halbe** Familienbonus Plus bei Ihnen in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden soll; in diesem Fall kann die Familienbeihilfenbezieherin/der Familienbeihilfenbezieher ebenfalls den halben Familienbonus Plus bei ihrem/seinem Arbeitgeber beanspruchen.





Ich beanspruche den Familienbonus Plus für ein Kind, für das ich oder mein (Ehe-)Partner³⁾ die Familienbeihilfe (FB) beziehe

Der Nachweis über den Familienbeihilfenanspruch liegt bei. Für dieses Kind wurde von mir bei keinem anderen Arbeitgeber ein Familienbonus Plus beansprucht.

Hinweis: Die Bestätigung über den Familienbeihilfenanspruch erhalten Sie über Finanz-Online oder bei Ihrem zuständigen Finanzamt

Familien- oder Nachname und Vorname des Kindes	Versicherungsnummer ¹⁾	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Wohnsitzstaat ²⁾	Familienbeihilfenbezieher		Ganzer Familienbonus Plus	Halber Familienbonus Plus
				ICH	(Ehe-)Partner		
				☐	☐	☐	☐
				☐	☐	☐	☐
				☐	☐	☐	☐
				☐	☐	☐	☐
				☐	☐	☐	☐
				☐	☐	☐	☐

4.2 Familienbonus Plus beim Unterhaltszahler

Wenn Sie **Unterhaltsverpflichtete(r)** sind, **beachten Sie bitte:**

- Der Familienbonus Plus kann nur für ein Kind berücksichtigt werden, für das Familienbeihilfe bezogen wird.
- Der Familienbonus Plus setzt voraus, dass Sie für das Kind den gesetzlichen Unterhalt in der vorgeschriebenen Höhe leisten. Er steht Ihnen für das gesamte Kalenderjahr nur zu, wenn Sie auch für das gesamte Kalenderjahr den vollen gesetzlichen Unterhalt leisten.
- Sie können erklären, dass der **halbe** Familienbonus Plus bei Ihnen berücksichtigt werden soll; in diesem Fall kann der/die Familienbeihilfenberechtigte ebenfalls den halben Familienbonus Plus bei seinem/ihrer Arbeitgeber beanspruchen.
- Bei Einvernehmen mit dem anderen Elternteil können Sie erklären, dass der **ganze** Familienbonus Plus bei Ihnen berücksichtigt werden soll; in diesem Fall darf der/die Familienbeihilfenberechtigte keinen Familienbonus Plus bei seinem/ihrer Arbeitgeber beanspruchen.
- Der Familienbonus Plus kann für jedes Kind **höchstens einmal zur Gänze** berücksichtigt werden.
- Wurde der Familienbonus Plus in der Lohnverrechnung in zu hohem Umfang berücksichtigt, kommt es zu einer Pflichtveranlagung und eventuell zu einer Nachzahlung.



Ich beanspruche den Familienbonus Plus für ein nicht haushaltszugehöriges Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird und bestätige, dass ich den vollen gesetzlichen Unterhalt (Alimente) für dieses Kind leiste

Der Nachweis über die Unterhaltsleistung liegt bei (zB Zahlungsnachweis über bisherige Unterhaltszahlungen). Für dieses Kind wurde von mir bei keinem anderen Arbeitgeber ein Familienbonus Plus beansprucht.

Familien- oder Nachname und Vorname des Kindes	Versicherungsnummer ¹⁾	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Wohnsitzstaat ²⁾	Ganzer Familienbonus Plus	Halber Familienbonus Plus
				☐	☐
				☐	☐
				☐	☐
				☐	☐
				☐	☐
				☐	☐

³⁾ (Ehe-)Partner im Sinne des Familienbonus Plus ist eine Person, mit der der Familienbeihilfenberechtigte verheiratet ist, eine eingetragene Partnerschaft nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG begründet hat oder für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Lebensgemeinschaft lebt.



5. Behinderungsbedingte Freibeträge

☐ Ich beanspruche die Berücksichtigung behinderungsbedingter Freibeträge für außergewöhnliche Belastungen meiner Partnerin/meines Partners bei einer pensionsauszahlenden Stelle

Die Berücksichtigung behinderungsbedingter Freibeträge für außergewöhnliche Belastungen können Sie geltend machen

- wenn Ihnen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht oder
- wenn die Einkünfte Ihrer Ehepartnerin/Ihres Ehepartners oder Ihrer eingetragenen Partnerin/Ihres eingetragenen Partners höchstens 6.000 Euro im Kalenderjahr betragen.

Weiters muss die diesbezügliche Bescheinigung der Behinderung der pensionsauszahlenden Stelle vorgelegt werden.

Familien- oder Nachname und Vorname meiner Partnerin/meines Partners (Ehe, Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft)	Geburtsdatum (TTMMJJ)
	Versicherungsnummer ¹⁾
☐ Meine Ehepartnerin/Mein Ehepartner oder meine eingetragene Partnerin/mein eingetragener Partner bezieht Einkünfte von höchstens 6.000 Euro im Kalenderjahr.	

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. Wenn die Voraussetzungen weggefallen sind, werde ich dies meiner Arbeitgeberin/meinem Arbeitgeber (bezugs- bzw. pensionsauszahlende Stelle) mit dem Formular E30x innerhalb eines Monats melden.

Wurde ein Familienbonus Plus berücksichtigt, obwohl die Voraussetzungen nicht vorlagen oder ergibt sich, dass ein zu hoher Betrag berücksichtigt wurde, führt dies zu einer Pflichtveranlagung!

Der Arbeitgeber hat, bei Richtigkeit der Daten diese spätestens im nächsten Monat bei der Lohnverrechnung zu berücksichtigen.

Datum, Unterschrift

Allgemeine Hinweise:

Während des Kalenderjahres kann die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber oder die pensionsauszahlende Stelle die Begünstigungen auf Grund dieser Erklärung berücksichtigen. Haben Sie gleichzeitig mehrere Dienstverhältnisse, dürfen Sie die Erklärung nur bei einer Arbeitgeberin/einem Arbeitgeber abgeben (ausgenommen Familienbonus Plus bei mehreren Kindern).

Fallen die Anspruchsvoraussetzungen während des Jahres weg oder ändern sich diese, müssen Sie das Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber/der pensionsauszahlenden Stelle innerhalb eines Monats bekanntgeben (Formular E30x).

Bitte beachten Sie: Auch wenn die Begünstigungen bereits während des Jahres durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber berücksichtigt worden sind, vergessen Sie nicht, diese auch bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung zu beantragen. Andernfalls kommt es zu einer ungewollten Nachversteuerung. Wird ein zu hoher Betrag in der Lohnverrechnung bzw. in der Veranlagung berücksichtigt kommt es zu einer Pflichtveranlagung und eventuell Nachversteuerung.

Hinweise zur Berechnung der Einkunftsgrenzen finden Sie im Steuerbuch oder auf der Homepage www.bmf.gv.at.

